



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Feldkirchen

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Feldkirchen

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

(in der Fassung vom 22.06.2018)

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Gebührentatbestand	3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	3
§ 5 Gebührenmaßstab	3
§ 6 Gebührensatz	5
§ 7 Tagesverpflegung	6
§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung	6
§ 9 Beitragsentlastung	6
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Kinderhaus St. Martin Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten vorherigen Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Buchungszeiten		Kinderkrippe		Kindergarten		Kinderhort		Nachmittagsbetreuung	
		1 bis unter 3 Jahre		3 Jahre bis Schulanfang		Einschulung bis Ende Grundschule		Einschulung bis Ende Grundschule	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr	jährliche Benutzungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr	jährliche Benutzungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr	jährliche Benutzungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr
1-2 Std.	5-10 Std.	-	-	-	-	-	-	480 €	40 €
2-3 Std.	10-15 Std.	-	-	-	-	-	-	600 €	50 €
3-4 Std.	15-20 Std.	1.200,00 €	100 €	-	-	1.080 €	90,00 €	720 €	60 €
4-5 Std.	20-25 Std.	1.440,00 €	120 €	840 €	70 €	1.320 €	110,00 €	-	-
5-6 Std.	25-30 Std.	1.680,00 €	140 €	960 €	80 €	1.560 €	130,00 €	-	-
6-7 Std.	30-35 Std.	1.920,00 €	160 €	1.080 €	90 €	-	-	-	-
7-8 Std.	35-40 Std.	2.160,00 €	180 €	1.200 €	100 €	-	-	-	-
8-9 Std.	40-45 Std.	2.400,00 €	200 €	1.320 €	110 €	-	-	-	-
9-10 Std.	45-50 Std.	2.640,00 €	220 €	1.440 €	120 €	-	-	-	-

- (2) Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 20,- Euro erhoben.
- (3) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren wird monatlich ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Dieses ist zusammen mit den Gebühren (Abs. 1) zu entrichten.
- (4) Die Ferienbetreuung von Schulkindern, die über die reguläre Buchungszeit hinaus ging, wird im Monat August mit der sich aus der Summe der Tage an denen die Einrichtung länger als die Regelbuchung besucht wurde, abgerechnet.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Kinder mit einer täglichen Buchungszeit von mehr als 5 Stunden können am Mittagessen teilnehmen. Für Kinder im Kinderhort ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. Im Einzelfall kann die Tagesstätte Ausnahmen zulassen. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen folgende Gebühren erhoben.
 - a. Kinderkrippenkind: 3,40 € / Mahlzeit
 - b. Kindergartenkind: 3,60 € / Mahlzeit
 - c. Schulkind: 3,90 € / Mahlzeit
- (2) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren nach §§ 6 und 7 von den Gebührenschuldern zu entrichten. Sollte die Gebühr nicht bezahlt werden, kann die Gemeinde von seinem Ausschlussrecht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g der Kindertageseinrichtungensatzung Gebrauch machen.

§ 9 Beitragsentlastung

- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheid folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 05.09.2012 in der Fassung der Änderungen vom 24.07.2013, 18.03.2015, 22.06.2016 und 20.07.2017 außer Kraft.

Feldkirchen, 22.06.2018

Barbara Unger

Erste Bürgermeisterin